



Fruchtwasserkampagne Herbst 2018

Sehr geehrter Fruchtwasserkunde,

ab der KW 35 steht Kartoffelfruchtwasser aus den Avebe Werken Lüchow und Dallmin für die Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung.

Kartoffelfruchtwasser (KfW) ist ein Nebenprodukt der **regionalen Kartoffelstärkeerzeugung** und ein wertvoller organischer Mehrnährstoffdünger. Die Abnahme von Kartoffelfruchtwasser sichert den nachhaltigen Anbau von Stärkekartoffeln für die Werke der Avebe/KPW
Kartoffelfruchtwasser darf auch von **biologisch wirtschaftenden Betrieben** zur Düngung eingesetzt werden.

Die Inhaltsstoffe des Fruchtwassers werden wie folgt angegeben:

(Durchschnittswerte der Analysen aus der Kampagne17-18)

1,81 kg/m³ Gesamtstickstoff (N), davon 0,18 kg/m³ Ammoniumstickstoff (NH₄-N)
0,85 kg/m³ Gesamtphosphat (P₂O₅)
5,54 kg/m³ Gesamtkalium (K₂O)
0,40 kg/m³ Schwefel (SO₄)
0,40 kg/m³ Magnesium (MgO)
2,97 % TS

Der Gesamtwert je m³ Fruchtwasser in Dallmin: 3,78 € (Quelle: Landberatung Lüchow-Dannenberg e.V)

Preis für Fruchtwasser:

In der kompletten **Herbstkampagne 2018** wird das Fruchtwasser bis zu **einer Entfernung von 40 km kostenlos** angeliefert.

Ab 40 km Entfernung fallen Kosten von 0,10 €/m³ und km an.

Preise für die Ausbringung:

Die kompletten Ausbringungskosten für die Herbstausbereitung 2018 werden von der Avebe übernommen.

Die Ausbringungskosten für das im Frühjahr 2018 abgenommene Kartoffelfruchtwasser werden Ihnen gutgeschrieben, wenn mindestens 50 % der Frühjahrsmenge im Herbst 2018 abgenommen wird. 1/3 der Herbstmenge muss im Oktober abgenommen werden. (siehe Infoscheiben vom Februar 2018)

Beispiel: Abnahme von 1.800 m³ Fruchtwasser im Frühjahr 2018 und Abnahme von 600 m³ im August/September und im Oktober von 300 m³ Fruchtwasser im Radius von 40 km.

Der wesentliche Gehalt an verfügbarem Stickstoff liegt unter 10 %, somit fällt Kartoffelfruchtwasser **nicht unter die Einarbeitungspflicht** auf unbestelltem Acker (§6 (1)) DüV.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung (DüV) ist Kartoffelfruchtwasser jedoch ein Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5 % N in der TS) und **unterliegt der Sperrfrist bzw. den Herbstregeln (DüV §6 Absatz 8).**

Die **170 kg-N-Obergrenze/ha/Jahr** für organische Dünger gilt jetzt auch für Kartoffelfruchtwasser (§6 (4)) DüV.

Die neue Düngeverordnung (DüV) verpflichtet den Landwirt dazu, vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat **den Düngebedarf der Kultur zu ermitteln** und zu dokumentieren. Dies gilt auch für den Düngeinsatz im Herbst. Eine Unterstützung dieser Düngebedarfsermittlung kann ggf. durch die **MR Wendland GmbH erfolgen. Sprechen Sie uns an!**

Fruchtwasser kann, wenn ein Düngebedarf besteht, **zu Zwischenfrüchten**, auch zu Greening-Zwischenfrüchten (vor der Bestellung bzw. in den Bestand), **Winterraps, Feldfutter** ohne Futternutzung (bei Aussaat bis 15.09.) und nach Getreide zu **Wintergerste** (bei Aussaat bis 01.10.) eingesetzt werden.

Anbei eine Beispielrechnung für den Einsatz von Fruchtwasser zur Zwischenfrucht (Aussaat bis 15.09.) mit dem N-Düngebedarf von 40 kg/ha nach Mais

Kultur	N-Düngebedarf [kg/ha]	Düngerart (Nährstoffgehalte in kg/m ³ o. t)	Rechnung 1 N-Düngebedarf Kultur (kg/ha)	Rechnung 2 <u>max.</u> 30 NH ₄ -N (kg/ha)	Rechnung 3 <u>max.</u> 60 Ges.-N [kg/ha]	max. Ausbringung* [m ³ bzw. t] (= pflanzenverf. N-Menge in kg N/ha)
Zwischenfrucht mit Leguminosenanteil unter 75 % nach Mais	40	KFW (Ges.-N = 1,81 kg/m ³ NH ₄ -N = 0,18 kg/m ³) 70 % anrechenbar	40 (40/1,81 x 0,70) = 32 m ³ Kfw/ha	30 (30/0,18) = 166 m ³ Kfw/ha	60 (60/1,81) = 33 m ³ Kfw/ha	32 m³ (= 40 kg N-Bedarf) Kfw/ha

Die maximal zulässige Kfw- Menge wird durch die zuerst erreichte Grenze festgelegt. Es dürfen **maximal 32 m³/ha Fruchtwasser** ausgebracht werden.

Erfolgt bei Neuansaat von Ackerfutter bereits im Ansaatjahr eine Futterernte, errechnet sich der Düngebedarf entsprechend der zu erwartenden Schnitte. Beispiel: Anbau von Feldgras im August, es wird noch 1 Schnitt erwartet. Der Düngebedarf liegt bei 100 kg N/ha.

Grünland und mehrjähriger Feldfutterbau darf bis zum 31.10. nach Entzug gedüngt werden.

Es besteht die Möglichkeit der **Verschiebung der Sperrfristen** um bis zu 4 Wochen für Wintergerste, Zwischenfrüchte, Feldfutter und Grünland. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

Verantwortlich für den gesamten Bereich Kartoffelfruchtwasser ist beim MR Frau Karin Martens. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 0 58 41 – 96 28 200 oder 0 160 – 28 09 30 5.

Bitte senden oder faxen Sie uns den beiliegenden Abfragebogen bis zum 23.08.2018 an die Maschinenring-Geschäftsstelle zurück. (0 58 41 / 96 28 250)

Nach Auswertung der Anmeldungen werden wir uns wegen der zur Verfügung stehenden Mengen und der Terminplanung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Maschinenring Wendland GmbH

gez. Karin Martens, Prokuristin

gez. Hauke Mertens, Geschäftsführer